

vertretung nicht mehr besitzt.”<sup>107</sup> In die gleiche Richtung weist auch die Begründung des Initiativantrages vom 24. Oktober 1918 zur Einführung einer parlamentarischen (Volksmit-)Regierung.

## 2. Entstehungsgeschichte

Nach dem 7. November 1918 drängte der Verfassungsprozess mit einer sachlichen Notwendigkeit auf eine Parlamentarisierung der Regierung. Diese wurde zu einem Fixpunkt der gegensätzlichen Gestaltungsprinzipien der bisherigen konstitutionellen Monarchie mit ihrem monarchischen Prinzip und der neuen “demokratischen” Monarchie mit ihrer Volkssouveränität, die in der Verfassung verankert werden sollte.

Der Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918 widerspiegelt noch ein Zwischenstadium dieser liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, das die Jahre bis zum Inkrafttreten der Verfassung am 5. Oktober 1921 charakterisierte. Das im Landtagsbeschluss entworfene Regierungssystem entsprach zwar nicht mehr den Vorstellungen einer monarchisch-konstitutionellen Verfassung, ist aber noch nicht über Ansätze einer parlamentarischen Regierungsform hinausgekommen.<sup>108</sup>

Die Entwicklung liess sich nicht mehr aufhalten. Wie immer die geplante oder erhoffte Umwandlung sich vollziehen sollte, die parlamentarische Machterweiterung nahm ihren Fortgang. Sie war zum Symbol des Anbruchs einer neuen Zeit geworden, in der die “Fremdbeamtenherrschaft” keinen Platz mehr hatte. Es wäre aber falsch, darin eine Stimmung gegen die Monarchie ausmachen zu wollen. Fürst Johann II. stand für den Staat Liechtenstein und war selber an einer Verfassungsänderung interessiert. Er schaltete sich – wie ausgeführt – im September 1920 persönlich in die Verfassungsdiskussion ein und vermittelte zwischen den Parteien.

Die Lösung des Konflikts in der Frage des Regierungssystems lief auf einen Kompromiss hinaus. Wie schon 1862 mussten die gegensätzlichen Interessen ausbalanciert werden. Allerdings brauchte der Fürst damals von der Volkssouveränität keine Notiz zu nehmen, bestimmten doch die Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820, denen das Fürstentum Liechtenstein als Mitglied des Deutschen Bundes verpflichtet war und die nach

<sup>107</sup> Wille, LPS 6, S. 104, Anm. 184.

<sup>108</sup> Vgl. Bermbach, S. 81.